Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 15 / 1647**

15. Wahlperiode

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr und Infrastruktur

zu

a) dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 15/1368

b) dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP
– Drucksache 15/1496

c) dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
– Drucksache 15/1511

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

I.

1. Den Entwurf der Landesregierung eines Abschlussberichtes zur Strategischen Umweltprüfung zur Aufhebung der in den Regionalplänen bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung wie folgt *fortzuschreiben:*

   Nach der Zusammenstellung der Maßnahmen, die zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Artikels 2 des Gesetzentwurfs durchgeführt werden sollen, werden folgende Abschnitte angefügt:

   „Verfahren des Landtags von Baden-Württemberg

   Der Ausschuss für Verkehr und Infrastruktur hat gemeinsam mit dem Ausschuss für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie dem Ausschuss für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz am 21. März 2012 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesplanungsgesetzes samt Regelfolgenabschätzung, Anhörungssynopse, dem Umweltbericht der Landesregierung zur Aufhebung der in den Regionalplänen bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sowie dem Entwurf der Landesregierung für einen Abschlussbericht zur Strategischen Umweltprüfung zur Aufhebung der in den Regionalplänen bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen durchgeführt. Darüber haben der Ausschuss für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz am 28. März 2012, der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft am 29. März 2012 sowie der Ausschuss für Verkehr und Infrastruktur am 2. Mai 2012 beraten.

Ausgegeben: 08. 05. 2012

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Ergebnis des Landtags von Baden-Württemberg

Der Landtag stimmt dem Entwurf der Zusammenfassenden Erklärung und der Zusammenstellung der Maßnahmen, die zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Artikels 2 des Gesetzentwurfs durchgeführt werden sollen, zu.“;

2. dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/1368 –

in Verbindung mit

der in Artikel 2 des Gesetzentwurfs enthaltenen gesetzlichen Aufhebung der Festlegungen von Standorten regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in den dort definierten Regionalplänen

in Verbindung mit

dem mit diesem Gesetzentwurf vorgelegten Umweltbericht der Landesregierung zur Aufhebung der in den Regionalplänen bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

in Verbindung mit

dem unter Ziffer 1 ergänzten Entwurf der Landesregierung eines Abschlussberichtes zur Strategischen Umweltprüfung zur Aufhebung der in den Regionalplänen bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

zuzustimmen.

II.

Den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 15/1496 – abzulehnen.

III.

Den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Drucksache 15/1511 – abzulehnen.

02. 05. 2012

Der Berichterstatter:	Der Vorsitzende:
Manfred Groh	Rudolf Köberle

Bericht

Der Ausschuss für Verkehr und Infrastruktur behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes – Drucksache 15/1368 – gemeinsam mit dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP zur Änderung des Landesplanungsgesetzes – Drucksache 15/1496 – und dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU zur Änderung des Landesplanungsgesetzes – Drucksache 15/1511 – in seiner 8. Sitzung am 2. Mai 2012.

Der Vorsitzende teilt mit, zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/1368, habe am 21. März 2012 eine öffentliche Anhörung stattgefunden. Ferner hätten sich der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft *(vgl. Anlage 1)* sowie der Ausschuss für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz *(vgl. Anlage 2)* vorberatend mit diesem Gesetzentwurf befasst. Die Anhörung der kommunalen Landesverbände zu den Gesetzentwürfen Drucksachen 15/1496 und 15/1511 sei schriftlich erfolgt; das Ergebnis sei in der Drucksache 15/1620 veröffentlicht worden.

Allgemeine Aussprache

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE legt dar, über die geplante Änderung des Landesplanungsgesetzes sei bereits ausgiebig diskutiert worden. Seine Fraktion sei zu der Erkenntnis gekommen, dass die von der Landesregierung gewählte Variante, eine Positivplanung vorzusehen und auf die Ausweisung von Ausschlussgebieten zu verzichten, die beste Variante sei, um das Ziel, den Anteil der Windkraft an der Bruttostromerzeugung in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2020 auf 10 % zu steigern, erreichen zu können. Auch auf Zwischenlösungen, wie sie von CDU und FDP/DVP begehrt würden, sollte verzichtet werden. Er räume ein, dass die von seiner Fraktion favorisierte Variante beispielsweise seitens der kommunalen Landesverbände auch kritisch kommentiert worden sei. Die Landesregierung habe aus seiner Sicht im Rahmen eines Abwägungsprozesses gezeigt, dass sie die vorgetragenen Bedenken ernst genommen habe. Beispielsweise habe sie die Übergangsfrist gegenüber dem ursprünglichen Entwurf um drei Monate verlängert. Angesichts dessen, dass der Windkraftanteil in Baden-Württemberg derzeit noch bei 0,8 % liege und damit unterdurchschnittlich sei, sollte das Landesplanungsgesetz möglichst bald geändert werden, damit der großen Investitionsbereitschaft im Land hinsichtlich der Zukunftstechnologie Windkraft Rechnung getragen werden könne.

Seine Fraktion favorisiere Onshore-Windräder vor Offshore-Windrädern, weil die Wertschöpfung in Baden-Württemberg bleiben solle und der Bau zahlreicher Hochspanungsleitungen vermieden werden solle. Im Übrigen helfe der Bau von Windparks in Baden-Württemberg auch dem baden-württembergischen Mittelstand sowie dem baden-württembergischen Maschinen- und Anlagenbau.

Weiter äußert er, seine Fraktion sehe nicht die Gefahr einer „Verspargelung“ der Landschaft durch zahlreiche Windräder. Denn es gebe nicht sehr viele Windparks, sondern eher einzelne Windkraftanlagen an guten Standorten. Er habe den Ausführungen von Professor Dr. Keilen in der Anhörung entnommen, dass für 1.200 Windräder in Baden-Württemberg gerade einmal 1 % der Landesfläche benötigt würden. Insofern sehe er keinen Platz für eine Angstkampagne. Es müsse vielmehr eine offensive Positivplanung erfolgen, und dieses Ziel verfolge die Landesregierung.

Anschließend bringt er vor, die CDU-Fraktion habe sich für ein Dreistufenmodell entschieden, das auch eine Negativplanung enthalte. Er halte eine Negativplanung jedoch für entbehrlich, weil kein Investor an einem Standort investiere, der keinen wirtschaftlichen Betrieb der Anlage erwarten lasse.

Die Eignungsgebiete, von denen im Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP die Rede sei, seien aus seiner Sicht gewissermaßen Ausschlussgebiete, doch eine solche Vorgehensweise, wie sie von der FDP/DVP begehrt werde, würde einen Stillstand beim Ausbau der Windkraft bedeuten. Dies stünde jedoch dem Ziel entgegen, den Windkraftanteil deutlich zu erhöhen.

Zum Gesetzentwurf der Landesregierung merkt er abschließend an, um zu dokumentieren, wie intensiv sich der Landtag mit dem Gesetzentwurf und der strategischen Umweltprüfung auseinandergesetzt habe, rege er an, nicht nur über den Gesetzentwurf der Landesregierung abzustimmen, sondern die komplette Empfehlung eines der vorberatenden Ausschüsse zur Abstimmung zu stellen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU äußert, seine Fraktion sehe nach wie vor Diskussionsbedarf, zumal Fehler vermieden werden sollten. Er erinnere daran, dass in Rheinland-Pfalz Klagen gegen das dortige Landesplanungsgesetz angedroht worden seien. Seine Fraktion habe der Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung entnommen, dass die von seiner Fraktion favorisierte Schwarz/Weiß/Grau-Lösung die beste Variante sei. In dieser Anhörung seien im Übrigen auch Fragen einer möglichen Amtshaftung bei fehlerhaften Flächennutzungsplänen thematisiert worden; eine Ursache für das Auftreten von Fehlern könnte beispielsweise darin liegen, dass aufgrund der knappen Fristen recht zügig vorgegangen werden müsse, und eine andere Ursache könnte sich aus Sachgründen wie beispielsweise der Notwendigkeit, Artenschutzaspekte zu berücksichtigen, ergeben. Auch einen Windenergieerlass gebe es noch nicht. Angesichts dieser ungeklärten Fragen interessiere ihn, wie die Verantwortlichen das neue Landesplanungsgesetz

letztlich umsetzen sollten. Er plädiere für eine Frist bis zum 31. Dezember 2013. Seine Fraktion spreche sich weiter dafür aus, die Bauleitplanung bei den Regionalverbänden anzusiedeln und zu bündeln.

Anschließend bringt er vor, die Regierungsfraktionen erklärten zwar, sie wollten Ausschlussgebiete vermeiden, doch faktisch seien alle Gebiete, die nicht als Vorranggebiete ausgewiesen seien, Ausschlussgebiete. Er würde sich wünschen, dass die Vertreter der Regierungsfraktionen dies auch zugeben würden.

Im Übrigen sei es so, dass sich die Flächennutzungspläne immer an die Bauleitplanung der Regionalverbände anpassen müssten; auch insofern sehe er ein weiteres Konfliktpotenzial. Die Vorbehaltsgebiete, die seine Fraktion einführen wolle, hingegen könnten den Kommunen die Möglichkeit bieten, unter Abwägung mit konkurrierenden regionalbedeutsamen Nutzungen selbst zu planen, und die Regionalverbände würden dafür sorgen, dass es nicht zu einer „Verspargelung“ der Landschaft komme, die angesichts dessen, dass Windkraftanlagen Aussicht auf hohe Gewinne versprächen, durchaus drohe.

Abschließend äußert er, er sehe große Probleme, in Baden-Württemberg das Ziel zu erreichen, dass bis zum Jahr 2020 der Windkraftanteil bei 10 % der Bruttostromerzeugung liege. Denn an vielen Standorten sei die Zahl der Volllaststunden nur relativ gering, sodass die avisierten 1.200 Anlagen möglicherweise nicht ausreichten. Hierzu bitte er um eine Äußerung seitens der Landesregierung.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP legt dar, während der erwähnten Anhörung sei vieles zur Sprache gekommen, was seine Fraktion am Gesetzentwurf der Landesregierung als problematisch ansehe. Diese Bedenken habe seine Fraktion schließlich zum Anlass genommen, einen eigenen Gesetzentwurf vorzulegen. Im Ziel, den Windkraftanteil zu erhöhen, bestehe Einigkeit; die Standortplanung sollte jedoch auf Regionalebene erfolgen, allerdings unter Beteiligung der Kommunen. Diese Lösung vermeide zu hohe Planungskosten auf der Ebene der Kommunen, die umso stärker ins Gewicht fielen, je kleiner die betreffenden Kommunen seien, und würde es auch erübrigen, bei den Regierungspräsidien regionale Kompetenzzentren zu schaffen, wie es die Landesregierung vorhabe.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP sehe eine möglichst frühzeitige Beteiligung der Gemeinden vor; die kommunalen Landesverbände hätten zwar moniert, der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP sehe für § 11 Absatz 7 des Landesplanungsgesetzes unbestimmte Rechtsbegriffe vor, doch handle es sich um Begrifflichkeiten aus dem Raumordnungsgesetz. Sie seien also bereits definiert.

Weiter äußert er, im Rahmen der Anhörung sei klar zum Ausdruck gebracht worden, dass, um gründlich planen zu können, nach Inkrafttreten des neuen Landesplanungsgesetzes eine Übergangsfrist von 18 Monaten notwendig wäre. Seine Fraktion plädiere jedoch dafür, die Dynamik deutlich zu erhöhen; der Gesetzentwurf sehe vor, dass über eine Genehmigung innerhalb von drei Monaten zu entscheiden sei und eine Fristverlängerung um weitere drei Monate erfolgen könne, nach deren Ablauf die Genehmigung automatisch als erteilt gelte, wenn sie nicht ausdrücklich versagt werde. Ferner sei seiner Fraktion eine klare Definition der Bürgerbeteiligung wichtig. Die Landesregierung halte dies zwar für nicht notwendig, weil eine Bürgerbeteiligung bereits für eine Strategische Umweltprüfung automatisch vorgesehen sei, doch hierzu bitte er nochmals um eine klärende Äußerung. Denn die Beteiligung dürfe sich nicht darauf beschränken, dass ausliegende Unterlagen zur Kenntnis genommen werden könnten. Vielmehr sollte eine öffentliche Anhörung der Bürger vorgeschrieben werden.

Seine Fraktion könne nach wie vor nicht erkennen, in welcher Hinsicht der Gesetzentwurf der Landesregierung besser sein solle als der von Fraktion der FDP/DVP vorgelegte; denn den Kommunen bleibe es nach den Vorstellungen seiner Fraktion unbenommen, Vorhaben, die nicht regionalbedeutsam seien, auf kommunaler Ebene umzusetzen.

Abschließend erklärt er, seine Fraktion halte an ihrem Gesetzentwurf fest und hoffe, dass neue Technologien, die in den nächsten Jahren marktreif würden, Probleme lösten, die derzeit noch vorhanden seien.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD bringt vor, seine Fraktion strebe einen Ausbau der Windenergienutzung an, und zwar sowohl im Onshore- als auch im Offshore-Bereich. Das laufende Gesetzgebungsverfahren beziehe sich jedoch nur auf den Onshore-Bereich. Er sei dankbar dafür, dass die frühere Landesregierung einen Windatlas vorgelegt habe, aus dem hervorgehe, welche Möglichkeiten der Windenergienutzung es in Baden-Württemberg gebe. Die bisherigen rechtlichen Grundlagen seien nicht geeignet gewesen, um all diese Potenziale zu nutzen, und allein die Aussicht auf eine veränderte Rechtslage habe überall im Land Überlegungen ausgelöst, ob entsprechend investiert werde. Dies zeige, wie notwendig eine Änderung des Landesplanungsgesetzes sei. Seine Fraktion halte eine Zuständigkeitsverteilung auf Regionalverbände und Kommunen für sinnvoll. Welche Gebiete hinsichtlich der Windenergienutzung in der Tat praktisch Ausschlussgebiete seien, ergebe sich beispielsweise aus dem Windenergieerlass oder aus naturschutzrechtlichen Erwägungen. In diesem Zusammenhang interessiere ihn der aktuelle Stand hinsichtlich der Erarbeitung des Windenergieerlasses. Im Übrigen könne auch die kommunale Ebene Flächen ausschließen, wenn auf der anderen Seite eine Positivplanung vorgelegt werde; deshalb sei eine „Verspargelung“ der Landschaft aus seiner Sicht nicht zu befürchten. Wichtig sei, dass die Kommunen ihren Planungsaufgaben gerecht würden. Er halte den Gesetzentwurf der Landesregierung für eindeutig besser als die von CDU und FDP/DVP vorgelegten Gesetzentwürfe und sehe sich in dieser Einschätzung durch die Ausführungen des Städtetags im Rahmen der Anhörung bestätigt.

Die 18 Monate Vorlaufzeit, die als erforderlich erachtet worden seien, hätten ihren Beginn laut Städtetag im Übrigen ab dem Zeitpunkt, zu dem der Gesetzentwurf zur Anhörung freigegeben worden sei, weil ab diesem Zeitpunkt der grundsätzliche Regelungsumfang klar sei und es im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens allenfalls noch geringfügige Änderungen geben würde. Insofern sei die im Gesetzentwurf der Landesregierung enthaltene Übergangsfrist nicht sehr weit von den Wünschen der kommunalen Landesverbände entfernt.

Abschließend äußert er, über die Strategische Umweltprüfung habe eine ausführliche Debatte im Ausschuss für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft stattgefunden. Er weise jedoch darauf hin, dass es zunächst darum gehe, nach einer Übergangsfrist die bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in den Regionalplänen aufzuheben. Auch diesem Vorhaben könne der Landtag guten Gewissens zustimmen, zumal der eingeleitete Klimawandel auch große Vorteile für die Umwelt habe.

Ein anderer Abgeordneter der Fraktion der CDU führt aus, während der Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung habe er mit Erstaunen zur Kenntnis genommen, dass sowohl der BUND als auch der NABU die Auffassung verträten, eine Weiß/Grau/Schwarz-Regelung, wie sie von Oppositionsseite favorisiert werde, wäre eine bessere Lösung als die, die mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung angestrebt werde. In dieser Anhörung sei im Übrigen auch mehrfach zum Ausdruck gebracht worden, der Gesetzentwurf der Landesregierung berge große Gefahren für den Windkraftausbau, weil auf bestimmte planerische Elemente verzichtet werde, doch eine Regionalplanung könne auch dazu dienen, viele potenzielle Konflikte vorab zu beseitigen, was die Ausweisung ausreichend vieler Flächen für die Windkraftnutzung erleichtere.

Entscheidend sei aus seiner Sicht Artikel 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung. Denn damit werde beabsichtigt, durch den Gesetzgeber Planungen der Regionalverbände aufzuheben, die dem Gesetzgeber jedoch überhaupt nicht vorlägen. Er vermisse eine Gesamtdarstellung der Planungen, die seitens des Gesetzgebers aufgehoben werden sollten. Wie die Planung erfordere auch die Aufhebung einer Planung eine Abwägung, doch diese sei ohne Kenntnis der Planungen nicht möglich. Daran ändere auch die durchgeführte Anhörung nichts. Daher halte er Artikel 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung von der rechtlichen Validität her für äußerst problematisch.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Verkehr und Infrastruktur äußert, die Übergangsfrist sei gegenüber dem ursprünglichen Entwurf nicht nur um drei Monate, sondern sogar um vier Monate verlängert worden. Das Hauptziel, das mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung verfolgt werde, laute, dass es den Regional-

verbänden künftig nicht mehr möglich sein solle, Ausschlussgebiete festzulegen. Es sei jedoch zutreffend, dass sich, wenn die Kommunen auf kommunaler Ebene planten, für die nicht berücksichtigten Flächen eine Ausschlusswirkung ergebe.

Baden-Württemberg drohe keine „Verspargelung“ der Landschaft; Baden-Württemberg habe vielmehr das Problem, dass die Windkraftpotenziale derzeit nur unzureichend genutzt würden, und mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung würden die Grundlagen geschaffen, um dieses Problem zu lösen. Im Übrigen sei auch seitens der CDU kritisiert worden, Baden-Württemberg käme beim Windkraftausbau nicht schnell genug voran. Der Gesetzentwurf der Landesregierung sei geeignet, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die richtigen Standorte ausgewiesen und genutzt würden, und die Berechnungen, wie viele Windräder benötigt würden, um die energiepolitischen Ziele zu erreichen, beruhten auf dem von der Vorgängerregierung erstellten Windatlas.

Bei der Regionalplanung gebe es in der Regel eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung. Diese sei, obwohl sie nicht vorgeschrieben sei, Praxis. Über die Frage, ob sie vorgeschrieben werden sollte, müsse grundsätzlich entschieden werden; eine solche Entscheidung hätte dann jedoch auch Auswirkungen auf andere Planungen. Bei der kommunalen Planung sei bereits derzeit über das Baugesetzbuch eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen.

Die Strategische Umweltprüfung sei bei Planungen und insbesondere bei der Aufstellung von Regionalplänen notwendig; auch in diesem Rahmen finde eine Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Bei Windkraftplanungen sei es so, dass bei über 20 Anlagen in einer Windfarm in jedem Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu erfolgen habe. Ab drei Anlagen sei eine standortbezogene Vorprüfung und ab sechs Anlagen eine allgemeine Vorprüfung vorgesehen. Wann welche Bürgerbeteiligung greife, hänge somit stark vom jeweiligen Einzelfall ab. Anders habe sie dies auch im Plenum nicht dargestellt.

Der Windenergieerlass befinde sich derzeit noch in den letzten Abstimmungen zwischen den beteiligten Ressorts. Solange noch das derzeitige Landesplanungsgesetz gelte, werde im Übrigen auch noch kein neuer Windenergieerlass benötigt. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes werde er jedoch zeitnah in Kraft gesetzt.

Abschließend teilt sie mit, der Umweltbericht als Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung enthalte die für die Aufhebung der bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete erforderlichen Informationen. Damit sei der Gesetzgeber sehr wohl in der Lage, die notwendigen Entscheidungen zu fällen.

Der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE führt aus, der Entwurf des Windenergieerlasses sei im Zuge des Anhörungsverfahrens allen Regionalverbänden und Kommunen zugegangen. Insofern sei das Verfahren durchaus transparent. Im Übrigen seien auch alle bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete, die nunmehr aufgehoben werden sollten, öffentlich bekannt. Angesichts dessen, dass die zahlreichen Ausschlussgebiete einem raschen Ausbau der Windkraft entgegenstünden, führe an einer Aufhebung kein Weg vorbei.

Der zuvor zu Wort gekommene Abgeordnete der Fraktion der CDU bringt vor, seitens BUND und NABU sei in der Anhörung ausgeführt worden, auch über den Windenergieerlass könne steuernd Einfluss genommen werden. Doch überprüfen könne dies der Gesetzgeber angesichts dessen, dass der Windenergieerlass noch nicht vorliege, nicht. Denn weder seiner Fraktion noch ihm persönlich sei der Windenergieerlass bisher zugestellt worden. Auch der aktuelle Diskussionsstand sei derzeit nicht bekannt. Es sei lediglich zu hören, dass immer wieder unterschiedliche Entwürfe mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen vorgelegt würden und mehrere Ministerien mit der Formulierung befasst seien. Er könne nach wie vor nicht beurteilen, ob der Windenergieerlass den Anliegen derer, die angehört worden seien, Rechnung trage, und deshalb halte er die derzeitige Vorgehensweise für falsch.

Der zuerst zu Wort gekommene Abgeordnete der Fraktion der CDU merkt an, das Fehlen des Windenergieerlasses sei auch von Vertretern der Regierungsfraktionen angesprochen worden. Hinsichtlich der Übergangsfrist sei er der Auffassung, dass

sie erst dann zu laufen beginnen könne, wenn das Gesetz verabschiedet worden sei; denn bis dahin könnten noch Änderungen vorgenommen werden. Deshalb halte seine Fraktion es nach wie vor für erforderlich, den 31. Dezember 2013 als Frist vorzusehen, um ausreichend Zeit zur Verfügung zu stellen. Der Flächennutzungsplan habe nach seiner Auffassung nur Vorranggebiete und keine Ausschlussgebiete auszuweisen; es sei allenfalls so, dass die Gebiete, die nicht als Vorranggebiete ausgewiesen seien, automatisch als Ausschlussgebiete gälten. Hierzu bitte er um eine klärende Aussage.

Abschließend äußert er, die Kommunen müssten möglicherweise viel Geld bereitstellen, um Planungen durchzuführen, was Kommunen umso stärker belaste, je kleiner sie seien. Dies sei in der Anhörung sowohl vom Städtetag als auch vom Gemeindetag moniert worden. Er bitte um Auskunft, was geschehe, wenn es wegen zu großen Zeitdrucks oder sachlicher Gründe zu Fehlern komme, die möglicherweise eine Amtshaftung auslösen könnten, ob den Kommunen dann beispielsweise entsprechende Gelder erstattet würden. Er verweise hierzu auf Artikel 71 der Landesverfassung.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD erklärt, er sei bereit, zu akzeptieren, dass es sich bei den Gebieten, die nicht als Vorranggebiete ausgewiesen seien, nicht um Ausschlussgebiete handle, sondern vielmehr um Gebiete, für die eine Ausschlusswirkung gelte. Über die rechtliche Konsequenz bestehe jedoch wohl Einigkeit.

Weiter führt er aus, die Ziele hinsichtlich des Windkraftausbaus seien so ehrgeizig, dass die gewährte Übergangsfrist so kurz wie möglich gehalten werden sollte. Jede Fristverlängerung würde auf ein Verschleppen der Energiewende hinauslaufen. Aus seiner Sicht sei mit einer um vier Monate verschobenen Frist ein ausgewogener Mittelweg gefunden worden.

Der Landtag sei hinsichtlich des Landesplanungsgesetzes nicht nur Gesetzgeber, sondern auch Plangeber, weil es um die Aufhebung der Teilpläne Wind in den Regionalplänen gehe, die für die gesamte baden-württembergische Bevölkerung einsehbar seien. Er bitte die Landesregierung, die einzelnen Schritte auf diesem Weg, um die Strategische Umweltprüfung, die notwendig sei, sachlich, fachlich und rechtlich korrekt abzuwickeln, nochmals darzulegen, auch wenn sich im vorberatenden Ausschuss für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft auch ein CDU-Abgeordneter positiv dazu geäußert habe.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE äußert, es gebe eine Privilegierung der Windenergie. Dazu müssten Flächennutzungspläne zum Teil überhaupt nicht geändert werden. Kommunen stehe es frei, auch als Planungsgemeinschaft aufzutreten und mithilfe der Regionalverbände sehr schnell Windenergieanlagen auf ihrem Gebiet zu genehmigen. Diese Beschleunigung sei gewollt.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Verkehr und Infrastruktur äußert, für eine Entscheidung, ob die Teilpläne Wind aufgehoben würden, sei es nicht erforderlich, alle einzelnen Pläne, die im Übrigen alle öffentlich bekannt seien, vorliegen zu haben. Denn unter großer Öffentlichkeitsbeteiligung sei eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt worden, um zu ermitteln, welche Auswirkungen die Aufhebung der Pläne habe. In diesem Zusammenhang sei eine zusammenfassende Erklärung erstellt worden. Alle diese Unterlagen seien öffentlich zugänglich gemacht worden. Darauf sei sie im Rahmen der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag eingegangen.

Im laufenden Gesetzgebungsverfahren gehe es um das Planungsrecht und nicht darum, wie der Windenergieerlass konkret ausgestaltet werde, an dem drei Ministerien arbeiteten. Seit Dezember 2011 sei ein Entwurf des Windenergieerlasses öffentlich bekannt, sodass zumindest schon feststehe, in welche Richtung er zielen werde. Detailfragen müssten jedoch noch geklärt werden. Im Übrigen müsse der Windenergieerlass vor dem Inkrafttreten des novellierten Landesplanungsgesetzes nicht vorliegen.

Es sei nicht vorgesehen, die Kommunen zu verpflichten, selbst zu planen. Sie erhielten jedoch die Möglichkeit dazu, und die Landesregierung habe keinen Zweifel daran, dass die Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit auch diese The-

matik planerisch korrekt abarbeiten könnten. Eine erhöhte Gefahr einer Amtshaftung hinsichtlich dieser Tätigkeiten sei für die Landesregierung nicht erkennbar.

Eine Vertreterin des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur führt ergänzend aus, mit den beteiligten Ministerien habe eine Scoping-Konferenz stattgefunden, in der der Prüfungsrahmen besprochen worden sei. Auf dieser Basis sei der Umweltbericht erarbeitet worden, der in der Drucksache 15/1368 veröffentlicht worden sei. Am 27. September 2011 habe der Ministerrat den Gesetzentwurf und den Umweltbericht beschlossen und zur Anhörung freigegeben. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur sei beauftragt worden, das Beteiligungsverfahren für die Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Dazu seien der Gesetzentwurf einschließlich Begründung, der Umweltbericht und die jeweils aufzuhebenden Teilpläne Wind in den Monaten Dezember und Januar bei allen Stadtkreisen, Landkreisen und Regionalverbänden sowie auch im Ministerium für Verkehr und Infrastruktur zur Einsichtnahme und Stellungnahme ausgelegt worden. Auch über das Internet habe Einsicht genommen werden können. Zusätzlich habe das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur mit Schreiben vom 6. Dezember 2011 mehr als 2.500 Träger öffentlicher Belange und Behörden auf die Möglichkeit der Einsichtnahme und Stellungnahme hingewiesen.

Anschließend habe das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur die Äußerungen, die im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens eingegangen seien, zusammengefasst und auf dieser Basis den Entwurf der Landesregierung für einen Abschlussbericht zur Strategischen Umweltprüfung zur Aufhebung der in den Regionalplänen bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen erarbeitet und vorgelegt. Dieser Entwurf sei in der Drucksache 15/1368 auf den Seiten 61 ff. abgedruckt. Darin werde dargestellt, welche Umweltbelange tangiert oder beeinträchtigt seien und wie die verschiedenen Umweltbelange gegenüber dem Ziel des Gesetzentwurfs bewertet und abgewogen würden.

Der zuvor zu Wort gekommene Abgeordnete der Fraktion der CDU nimmt Bezug auf die Aussage der Staatssekretärin, die Landesregierung sehe keine Gefahr für eine Amtshaftung, und bittet um Auskunft, ob er daraus schließen könne, dass sich die Landesregierung mit der Konnexitätsproblematik überhaupt nicht beschäftigt habe.

Die Staatssekretärin antwortet, die Landesregierung sehe bei der in Rede stehenden Thematik keine erhöhte Gefahr einer Amtshaftung im Vergleich zu anderen Planungsaufgaben, die die Kommunen ganz selbstverständlich wahrnähmen.

Der an zweiter Stelle zu Wort gekommene Abgeordnete der Fraktion der CDU erklärt unter Bezugnahme auf die Ausführungen von der Vertreterin des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur, seine Fraktion stelle fest, das Parlament könne die von der Landesregierung vorgenommene Abwägung nicht nachvollziehen, weil die Pläne, die vor der Einbringung des Gesetzentwurfs der Landesregierung in den Landtag wohl öffentlich ausgelegen hätten, nicht vorgelegt worden seien.

E i n z e l a b s t i m m u n g

> Der Ausschuss beschließt mit 10 : 9 Stimmen, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/1368, zuzustimmen.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD beantragt, die komplette Empfehlung des vorberatenden Ausschusses für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz *(vgl. Anlage 2)* zur Abstimmung zu stellen.

> Der Ausschuss beschließt mit 10 : 9 Stimmen, der Empfehlung des vorberatenden Ausschusses für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz *(vgl. Anlage 2)* zu folgen.

Der Ausschuss beschließt mit jeweils 10 : 9 Stimmen, dem Plenum zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP, Drucksache 15/1496, und den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Drucksache 15/1511, abzulehnen.

08. 05. 2012

Manfred Groh

Anlage 1

Empfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft an den Ausschuss für Verkehr und Infrastruktur

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/1368

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Empfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

1. den Entwurf der Landesregierung eines Abschlussberichtes zur Strategischen Umweltprüfung zur Aufhebung der in den Regionalplänen bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wie folgt *fortzuschreiben:*

   Nach der Zusammenstellung der Maßnahmen, die zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Artikels 2 des Gesetzentwurfs durchgeführt werden sollen, werden folgende Abschnitte angefügt:

   „Verfahren des Landtags von Baden-Württemberg

   Der Ausschuss für Verkehr und Infrastruktur hat gemeinsam mit dem Ausschuss für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie dem Ausschuss für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz am 21. März 2012 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesplanungsgesetzes samt Regelfolgenabschätzung, Anhörungssynopse, dem Umweltbericht der Landesregierung zur Aufhebung der in den Regionalplänen bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sowie dem Entwurf der Landesregierung für einen Abschlussbericht zur Strategischen Umweltprüfung zur Aufhebung der in den Regionalplänen bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen durchgeführt. Darüber haben der Ausschuss für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz am 28. März 2012, der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft am 29. März 2012 beraten.

   Ergebnis des Landtags von Baden-Württemberg

   Der Landtag stimmt dem Entwurf der Zusammenfassenden Erklärung und der Zusammenstellung der Maßnahmen, die zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Artikels 2 des Gesetzentwurfs durchgeführt werden sollen, zu.“;

2. dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/1368 –

   in Verbindung mit

   der in Artikel 2 des Gesetzentwurfs enthaltenen gesetzlichen Aufhebung der Festlegungen von Standorten regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in den dort definierten Regionalplänen

in Verbindung mit

dem mit diesem Gesetzentwurf vorgelegten Umweltbericht der Landesregierung zur Aufhebung der in den Regionalplänen bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

in Verbindung mit

dem unter Ziffer 1 ergänzten Entwurf der Landesregierung eines Abschlussberichtes zur Strategischen Umweltprüfung zur Aufhebung der in den Regionalplänen bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

zuzustimmen.

29. 03. 2012

Der Berichterstatter:	Der Vorsitzende:
Ulrich Lusche	Ulrich Müller

Bericht

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes – Drucksache 15/1368 in seiner 7. Sitzung am 29. März 2012 vorberatend für den federführenden Ausschuss für Verkehr und Infrastruktur.

Der Vorsitzende verweist auf ein Schreiben an die Arbeitskreisvorsitzenden der Fraktionen vom heutigen Tag, das den Ausschussmitgliedern gerade als Tischvorlage zugehe und das Verfahrensfragen in Zusammenhang mit der heutigen Gesetzentwurfsberatung thematisiere. Er erläutert, Ausgangspunkt hierfür sei u. a. das Schreiben des Ministerpräsidenten vom 6. März 2012, das dem Gesetzentwurf Drucksache 15/1368 vorangestellt sei. Dort heiße es:

> *Vorliegend handelt es sich sowohl um einen Gesetzentwurf als auch – wegen der in Artikel 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen gesetzlichen Aufhebung der Festlegungen von Standorten regional bedeutsamer Windkraftanlagen in den Regionalplänen ... – um einen Plan. Deshalb hat der Landtag als Gesetz- und Plangeber abschließend planerisch abzuwägen und zu beschließen.*

Für die parlamentarische Befassung bedeute dies nach seiner Auffassung, die von der Landtagsverwaltung unterstützt werde, dass neben dem Gesetzgebungsbeschluss auch ein Planbeschluss zu treffen sei. Die Beratungen zu beiden Bereichen hätten deutlich nachvollziehbar voneinander getrennt zu erfolgen, damit einem Rechtsmangel vorgebeugt werde, der dazu führen könnte, dass die Planentscheidung des Landtags als fehlerhaft gelten würde. Eine gesonderte Befassung mit dem Entwurf der Landesregierung für einen Abschlussbericht zur Strategischen Umweltprüfung zur Aufhebung der in den Regionalplänen bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen und insbesondere mit der darin enthaltenen „Zusammenfassenden Erklärung“ sei seines Erachtens daher unabdingbar.

In seiner gestrigen Sitzung habe der Landwirtschaftsausschuss mehrheitlich einer Formulierungshilfe, die offenbar aus dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur stamme, zugestimmt, sich in der vorangegangenen Debatte allerdings nicht mit der „Zusammenfassenden Erklärung“ der Regierung befasst. Eben dies sollte jedoch seines Erachtens nun im Umwelt- und Energieausschuss in einer dokumentierten, nachvollziehbaren Art und Weise nachgeholt werden, damit klar werde, dass eine Abwägung vorgenommen worden sei. Denn es sei zuvörderst Sache des thema-

tisch zuständigen Umwelt- und Energieausschusses, bei Planentscheidungen Umweltgüter abzuwägen.

Sein Vorschlag sei daher, in der Ausschussberatung den gesetzgeberischen Bereich und den planerischen Bereich voneinander zu trennen. In Bezug auf die konkrete Beratung des Gesetzentwurfs Drucksache 15/1368 würde dies bedeuten, dass der Ausschuss über die Seiten 1 bis 60 und dann – nötigenfalls auch in einer späteren Sitzung unter Hinzuziehung eines Regierungsvertreters – über die Seiten 61 bis 91 berate.

Er fügt hinzu, ein vergleichbarer Fall sei ihm aus der Vergangenheit nicht bekannt. Insofern sei dies auch ein Anlass, einmal grundsätzlich über die Frage zu diskutieren, wie der Landtag jetzt und in Zukunft planerische Entscheidungen vorbereiten und treffen werde.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD macht dagegen geltend, die Landesregierung habe mit ihrem Gesetzentwurf Drucksache 15/1368 beide Aspekte, also sowohl den gesetzgeberischen als auch den planerischen, deutlich voneinander getrennt angesprochen. Auch im Gesetzestext selbst komme diese Trennung klar zum Ausdruck, wenn in Artikel 1 von den gesetzlichen Änderungen die Rede sei, während in Artikel 2 die Aufhebung der Regionalpläne hinsichtlich der Festlegung für Standorte regional bedeutsamer Windkraftanlagen verfügt werde. Er zweifle daher nicht daran, dass sowohl das Gesetzgebungsverfahren als auch die parlamentarische Befassung mit dem Gesetzentwurf korrekt abliefe.

Der planerische Aspekt sei bereits in der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs in der Plenarsitzung am 14. März 2012 durchaus berücksichtigt worden, wenn auch vielleicht noch nicht in der erforderlichen Tiefe. Er schlage daher vor, in der heutigen Beratung im Umwelt- und Energieausschuss einen Schwerpunkt auf die planerischen Fragestellungen zu legen, und gehe davon aus, dass damit allen Anforderungen Genüge getan werde. Eine Notwendigkeit, den zeitlichen Ablauf der Gesetzesberatung zu dehnen, sehe er nicht.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE schließt sich diesen Ausführungen an und erklärt, in dem bereits genannten Schreiben des Ministerpräsidenten komme sehr deutlich zum Ausdruck, dass der Landtag auch planerisch abzuwägen und zu beschließen habe. Den Ausschussmitgliedern sei daher stets bewusst gewesen, dass eine Befassung mit dem gesetzgeberischen Vorhaben auch die planerischen Aspekte zum Gegenstand haben müsse. Er könne nicht nachvollziehen, weshalb der planerische Bereich nun abgetrennt vom gesetzgeberischen Bereich beraten werden solle.

In dem vorgelegten Antrag vom 29. März 2012 *(Anlage)* sei kurz skizziert worden, wie das Verfahren bislang verlaufen sei und bis zur Verabschiedung des Gesetzentwurfs verlaufen werde.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU vertritt die Auffassung, der Landtag solle seinem Anspruch Genüge tun, Entscheidungen zu treffen, die auch vom Verfahren her korrekt zustande gekommen seien. Es sei wichtig, dass die Abgeordneten in planerischer Hinsicht tatsächlich eine Abwägung vornähmen; lediglich Kenntnis von dem genannten Schreiben des Ministerpräsidenten zu nehmen, in dem auf die Aufgabe der Abwägung hingewiesen werde, sei zu wenig.

Allerdings sehe sich auch seine Fraktion so kurzfristig nicht in der Lage, diese Abwägung in der laufenden Sitzung in ausreichender Tiefe vorzunehmen. Daher stelle sich nun tatsächlich die Frage, ob und in welcher Weise gewisse Änderungen am Verfahren vorgenommen werden müssten, auch wenn sich hieraus zeitliche Streckungen ergäben.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion GRÜNE vertritt den Standpunkt, er habe für sich sehr wohl eine Abwägung der verschiedenen Umweltgüter vorgenommen und sei dabei zu der Auffassung gelangt, dass beim Ausbau der Windenergie dem Klimaschutz, der mit dem geplanten Gesetz eindeutig befördert werde, gegenüber anderen Umweltgütern wie Bodenschutz oder Landschaftsschutz ein höherer Rang zukomme.

Ein anderer Abgeordneter der Fraktion GRÜNE verweist auf seinen Redebeitrag im Rahmen der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs Drucksache 15/1368 in der 30. Sitzung des Landtags am 14. März 2012, in dem auch planerische Aspekte deutlich zum Ausdruck gekommen seien, und fügt hinzu, auch in den Redebeiträgen von Abgeordneten anderer Fraktionen sowie in den Beiträgen im Rahmen der Anhörung sei dieser Aspekt klar thematisiert worden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU legt dar, dass die Regierung in ihrer Darstellung den gesetzgeberischen und den planerischen Bereich deutlich voneinander getrennt habe, stelle niemand infrage; dies heiße jedoch nicht automatisch, dass auch der Landtag ebenfalls entsprechend vorgegangen sei. Ein solches Vorgehen sei jedoch dringend erforderlich; mit der beabsichtigten Novelle werde nämlich verfügt, die seither bestehenden Regionalpläne aufzuheben.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD wendet ein, gesetzgeberische und planerische Aspekte seien beim im Rede stehenden Gesetzesvorhaben stets und grundsätzlich untrennbar miteinander verbunden gewesen. Sowohl über die planerischen als auch über die gesetzgeberischen Aspekte sei umfassend debattiert worden. In den Bedenken, die nun vonseiten der Opposition zum Ausdruck gebracht worden seien, sehe er vor allem den Versuch, das Gesetzgebungsverfahren nochmals in die Länge zu ziehen.

Der Umweltminister verweist auf die Begründung des Gesetzentwurfs, wo in Abschnitt IV des Allgemeinen Teils explizit auf den anliegenden Umweltbericht und den Entwurf der Zusammenfassenden Erklärung und der Zusammenstellung der Überwachungsmaßnahmen hingewiesen werde, und erklärt, seit der Einbringung des Gesetzentwurfs mitsamt der gerade genannten Anlagen sei der Landtag somit sowohl mit den gesetzgeberischen als auch mit den planerischen Themenfeldern befasst gewesen. In der Vorbemerkung zur genannten Zusammenfassenden Erklärung, die sich auf Seite 61 f. der Drucksache 15/1368 finde, würden die Gegenstände der Zusammenfassenden Erklärung im Einzelnen detailliert aufgelistet.

Der zuerst genannte Abgeordnete der Fraktion der SPD macht deutlich, auch er habe für sich eine Abwägung vorgenommen und sei zu dem Schluss gekommen, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien als wirksame Maßnahme gegen den Klimawandel derzeit grundsätzlich Vorrang vor anderen schutzwürdigen Gütern haben sollte.

Der Vorsitzende erläutert auf Nachfrage von einem Abgeordneten der Fraktion der FDP/DVP, er fände es sinnvoll, wenn in der nächsten Sitzung des Umwelt- und Energieausschusses ein Vertreter der Landesregierung gesondert zu den Seiten 60 bis 91 der Drucksache 15/1368 vortragen würde und für Nachfragen zur Verfügung stünde. Unter dieser Maßgabe hielte er eine korrekte Befassung mit dem Gesetzesvorhaben für dokumentierbar vorgenommen.

Er stellt nach kurzer weiterer Diskussion fest, die Mehrheit der Ausschussmitglieder wolle offenbar dem Vorschlag des Vertreters der CDU nicht nähertreten, die Landtagsverwaltung um eine schriftliche Stellungnahme zu bitten, in der die Landtagsverwaltung die von ihr geäußerte rechtliche Beurteilung gegenüber dem Vorsitzenden erläutern könne, und wünsche ungeachtet der Frage, ob im Hinblick auf das Verfahren noch Klärungsbedarf bestehe, in der heutigen Sitzung einen Beschluss über den Gesetzentwurf herzustellen. Er gehe daher davon aus, dass CDU und FDP/DVP selbst als Fraktionen in dieser Angelegenheit an die Landtagsverwaltung herantreten würden, und schlage vor, nun in die inhaltliche Debatte einzutreten.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU führt aus, es sei fraglich, ob es dem konsensualen Ziel eines verstärkten Ausbaus der Windkraft diene, wenn, wie mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen, die Regionalverbände als übergeordnete planerische Instanzen nur noch über die Ausweisung von Vorranggebieten planerisch einwirken könnten, während der große Rest der Planungen den Kommunen im Wege von Flächennutzungsplänen überlassen werde und Einschränkungen lediglich durch die Vorschriften des § 35 Baugesetzbuch und die Vorgaben des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen könnten.

Vor diesem Hintergrund habe seine Fraktion einen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt, der von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten ausgehe und damit Forderungen gerecht werde, die nicht zuletzt auch im Rahmen der jüngsten Anhörung von verschiedenen Interessenvertretern artikuliert worden seien. Denn angesichts des Spannungsverhältnisses aufgrund der unterschiedlichen Interessenlagen von Kommunen, Investoren, Bürgern oder Umweltverbände seien auf der Grundlage des geplanten Gesetzes der Landesregierung komplexe Problemlagen absehbar, etwa wenn sich mögliche, von ihrer Windhöffigkeit her besonders attraktive Standorte an Gemarkungsgrenzen befänden.

Auch im Hinblick auf naturschutzfachliche Fragen und im Sinne einer weitestgehenden Erhaltung des Landschaftsbilds wäre es – so wichtig die Aktivierung und Stärkung kommunaler und regionalplanerischer Kompetenzen auch sei – sinnvoll, wenn auch zukünftig die Möglichkeit bestünde, besonders konfliktträchtige Bereiche aufgrund übergeordneter Gesichtspunkte aus der Planung herauszunehmen. Denn es sollte auch nicht verkannt werden, dass in weiten Teilen der Bevölkerung noch immer eine gewisse Skepsis angesichts der ehrgeizigen Ausbauziele bei der Windkraft herrsche, sodass Verzögerungen in den Verfahren befürchtet werden müssten.

Die von seiner Fraktion für richtig befundene Schwarz-Weiß-Grau-Regelung unter Heranziehung der Daten, die der Windatlas biete, sei dagegen geeignet, im Sinne des bewährten Gegenstromprinzips in der Raumordnung Konflikte zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu entschärfen, die sich zwischen der kommunalen Planungsebene und den übergeordneten Ebenen abzeichnen könnten, sodass der beschleunigte Ausbau der Windkraft planerisch gesteuert und damit effizient und sicher erfolgen könne.

Die in Aussicht gestellte Verlängerung der Frist zur Aufhebung der bestehenden Regionalpläne sei allenfalls eine kosmetische Maßnahme und reiche nicht aus, um die auf kommunaler Ebene erforderliche Planung in der notwendigen Qualität voranzubringen. Dies wisse jeder, der über Erfahrung in der Kommunalpolitik verfüge. Maßgeblich für das Inkrafttreten von Artikel 2 dürfe seines Erachtens nicht sein, wann die Öffentlichkeit zum ersten Mal von den Inhalten einer beabsichtigten Gesetzesänderung erfahre, sondern wann das Gesetz letztlich den Landtag passiert haben werde.

Er betont, gerade angesichts der Ausmaße, die Anlagen zur Erzeugung von Windenergie heute und in Zukunft hätten – eine Nabenhöhe von 140 m oder mehr gelte derzeit als Stand der Technik –, sei absehbar, dass die wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern mit landschaftsplanerischen Erwägungen und Naturschutzaspekten häufig nicht in Einklang zu bringen seien. Für gerichtliche Auseinandersetzungen, die aus ähnlich gelagerten Fällen entstünden, gebe es viele Beispiele, er erinnere etwa an die Konflikte im Zusammenhang mit der Planung großflächiger Einkaufszentren.

Er appelliere daher an die Koalitionsfraktionen, noch einmal darüber nachzudenken, ob das vonseiten der Opposition vorgeschlagene Modell der Gebietskategorien nicht tatsächlich das geeignetere Modell sei, und zu prüfen, ob die Einwände von kommunaler Seite, auch hinsichtlich der Zeit bis zum Inkrafttreten, nicht doch stärker berücksichtigt werden müssten.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE erinnert daran, dass derzeit aufgrund der bestehenden Gesetzeslage 99 % der baden-württembergischen Fläche Ausschlussgebiete für Windkraft seien, und erklärt, angesichts der inzwischen von allen politischen Lagern verfochtenen Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien sei daher ein grundsätzliches Umdenken erforderlich. Wenn Baden-Württemberg bei der Windkraft nicht mehr länger Schlusslicht im Ländervergleich sein wolle, müsse nun entschlossen gehandelt werden. Voraussetzung sei größtmögliche Planungssicherheit, und diese werde mit dem geplanten Gesetz gewährleistet. Sowohl Regionalverbände als auch Kommunen hätten den starken Willen zum Ausdruck gebracht, in diesen Bereichen positiv zu planen. Im Übrigen seien de facto durch die geltenden Abstandsregelungen auch Ausschlussgebiete definiert.

Er meine, dass vieles, was heute in der Theorie diskutiert werde, sich später im Prozess der praktischen Umsetzung unter Beteiligung der verschiedenen Planungsebenen viel einfacher werde darstellen lassen. Wie auch ein Blick in den Windatlas zeige, sei die Zahl der möglichen Standorte innerhalb der jeweiligen Regionalverbände nämlich von vornherein begrenzt.

Windkraftanlagen führten zweifellos zu gewissen Veränderungen des Landschaftsbilds; Windräder, zumal dann, wenn sie wie inzwischen üblich 140 m oder höher seien, blieben dem Auge nun einmal nicht verborgen. Jedoch müsse abgewogen werden, welche Umweltgüter angesichts des sich abzeichnenden Klimawandels die höherrangigen seien. Für ihn übertreffe bei der Windkraft der Klimaschutzaspekt ganz klar die anderen Belange. Bei anderen Formen der erneuerbaren Energien stelle sich die Situation wiederum anders dar. So bewerte er den Aspekt der Biodiversität so hoch, dass er der Ausweitung von Anbauflächen für nachwachsende Rohstoffe zur Erzeugung von Biomasse eher skeptisch gegenüberstehe.

Ein bereits zu Wort gekommener Abgeordneter der Fraktion GRÜNE hält es für richtig, dass Vorranggebiete zukünftig leicht wahrgenommen werden könnten, statt dass der Fokus, so wie bislang, vornehmlich auf die Ausschlussgebiete gelenkt werde. Er betont, die Ausschussanhörung habe gezeigt, dass gerade die kommunale Seite dem geplanten Gesetz sehr positiv gegenüberstehe. Denn schon heute kämen viele Interessenten und potenzielle Investoren auf die Gemeinden mit der Frage nach möglichen Standorten zu.

Den Regionalverbänden blieben auch nach Inkrafttreten des neuen Landesplanungsgesetzes eine Reihe von Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitgestaltung; Entsprechendes gelte selbstverständlich für die anderen Träger öffentlicher Belange. Insgesamt sei zu konstatieren, dass das geplante Gesetz mehrheitlich ausgesprochen positiv aufgenommen werde.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP macht dagegen deutlich, auch im Rahmen der Anhörung sei durchaus eine größere Kompetenz für die Regionalverbände gefordert worden. Klar sei zudem zum Ausdruck gekommen, dass die Frist bis zum Inkrafttreten von Artikel 2 auf mindestens 18 Monate verlängert werden müsse.

Dass es de facto auch weiterhin Ausschlussgebiete geben werde, sei selbstverständlich; diese dürften jedoch nicht nur aufgrund immissionsschutzrechtlicher oder naturschutzrechtlicher Erwägungen definiert werden, sondern auch mit Blick auf das Landschaftsbild. Die Vorstellung, dass eine – möglicherweise noch dazu eher kleine – Gemeinde beschließen könnte, auf ihrer freien Gemarkung weitläufige Windkraftanlagen zu bauen, ohne dass die Nachbargemeinden bzw. die übergeordneten Planungsebenen irgendeinen Einfluss darauf nehmen könnten, sei bedenklich. Die Gemeinden ringsum und deren Bürger müssten dann die aus der Anlage entstehenden Folgen und Einschränkungen erdulden. Er halte daher eine überregionale Steuerung für unabdingbar; die Regionalverbände dürften in diesem Prozess nicht, wie nun geplant, völlig außen vor gelassen werden.

Der vonseiten seiner Fraktion eingebrachte Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes trage diesen Gesichtspunkten Rechnung, indem er die Regionalverbände unter verpflichtender Beteiligung der Gemeinden sowie von Bürgerinnen und Bürgern verbindlich auffordere, Vorranggebiete im Sinne von Eignungsgebieten auszuweisen.

Der zuerst zu Wort gekommene Abgeordnete der Fraktion der SPD legt in Bezug auf Artikel 1 des Gesetzentwurfs dar, Konflikte zwischen Kommunen und Regionalverbänden seien beim Ausbau der Windkraft grundsätzlich sicher nicht auszuschließen. Die Frage laute jedoch, wie in solchen Fällen vorgegangen werden solle. Bislang habe im Konfliktfall ein Standort eben nicht realisiert werden können; die Farbe für dieses Gebiet sei also quasi automatisch in Schwarz umgeschlagen. Zukünftig solle es – symbolisiert durch die Farbe Grau – möglich sein, gemeinsam um eine Lösung zu ringen.

Es sei daher richtig, dass den Regionalverbänden, wie beabsichtigt, auch zukünftig die positive Ausweisungskompetenz belassen werde, dass jedoch in der Frage, wo Ausschlussgebiete definiert werden sollten, die Kommunen zuständig seien, die solche Gebiete dann etwa unter Bezugnahme auf den Windenergieerlass definieren müssten. Dabei könne auch das Landschaftsbild ein tragender Beweggrund für den Ausschluss eines Gebiets sein; allerdings müssten dafür dann an anderer Stelle geeignete Gebiete für Standorte ausgewiesen werden. Dieser Weg, der eine Verhinderungsplanung nicht zulasse, erscheine ihm als einzig gangbarer, wenn der über lange Zeit hinweg versäumte Ausbau der Windenergie nun endlich tatkräftig vorangetrieben werden solle.

Was Artikel 2 des Gesetzentwurfs betreffe, so sei klar, dass selbstverständlich auch weiterhin eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung sowie eine strategische Umweltprüfung bei der Ausweisung von Vorranggebieten gelten müsse.

Er sehe keinen Anlass, das Inkrafttreten von Artikel 2 hinauszuschieben; denn er beobachte, dass viele Kommunen in ihren jeweiligen Planungen bereits heute weit fortgeschritten seien. Es wäre auch lebensfern, anzunehmen, dass die Planungen erst dann aufgenommen würden, wenn der Gesetzentwurf das Parlament passiert habe. Eine Verlängerung der Frist würde eben auch bedeuten, dass in dieser Zeit der dringend nötige weitere Ausbau der Windenergie auf Eis gelegt würde.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU fragt, wann mit der Vorlage eines novellierten Windenergieerlasses zu rechnen sei.

Der Umweltminister teilt mit, er habe den Windenergieerlass am 23. Dezember 2011 auf den Weg gebracht. Nach Abschluss der Anhörung am 10. Februar 2012 würden die rund 80 eingegangenen Stellungnahmen derzeit ausgewertet; diese werde voraussichtlich Ende April abgeschlossen sein. Bald danach sei mit der Veröffentlichung des Erlasses zu rechnen.

Weiter legt er dar, was die Frage betreffe, inwieweit und ab welchem Zeitpunkt die Öffentlichkeit Kenntnis von den Vorarbeiten zur Novellierung des Landesplanungsgesetzes erhalten habe, so reiche dieser Prozess bereits weit in das vergangene Jahr zurück. Bereits kurz nach Regierungsübernahme habe eine interministerielle Arbeitsgruppe mit Vertretern des Umweltministeriums, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (MVI) und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz unter Federführung des MVI ihre Arbeit zu diesem Thema aufgenommen. Nach intensiver Überlegung sei einem Weiß-Grau-Modell der Vorzug gegeben worden. Das entsprechende Eckpunktepapier als Grundlage für den Gesetzentwurf sei bereits vor der parlamentarischen Sommerpause 2011 vom Kabinett verabschiedet worden.

In der Öffentlichkeit sei mithin bereits Ende Juli letzten Jahres bekannt gewesen, welche Zielrichtung mit dem geplanten Gesetz verfolgt werde. Spätestens als das Kabinett im September den Gesetzentwurf auf den Weg gebracht habe, habe jedem Interessierten unmissverständlich klar sein können, worauf der Prozess hinauslaufen würde.

Er gehe ebenfalls nicht davon aus, dass auf kommunaler Ebene und auf Ebene der Regionalverbände erst dann Planungsprozesse eingeleitet würden, wenn der Landtag das Gesetz verabschiedet habe. Jeder wisse, dass Regionalverbände wie auch Kommunen bereits seit Monaten intensiv damit beschäftigt seien, Vorbereitungen für die Ausweisung neuer Vorranggebiete bzw. hinsichtlich der Änderung von Flächennutzungsplänen etc. zu treffen.

Da nun wiederholt der Hinweis auf § 35 des Baugesetzbuchs erfolgt sei, verweise er auf zwei Regionen in Baden-Württemberg, die de facto schon seit Langem Gebiete der Kategorie Grau seien, nämlich Flächen im Gebiet des Regionalverbands Neckar-Alb sowie des Regionalverbands Nordschwarzwald, für die gar kein Teilplan Wind existiere. Probleme seien aus dieser Situation offenbar bislang nicht entstanden.

In der Anhörung sei zudem deutlich geworden, dass die interkommunale Zusammenarbeit in den allermeisten Regionen gut funktioniere und sich absehbar auch in puncto Standortsuche für Windkraftanlagen bewähren werde. Er teile daher nicht die Sorge, dass Kommunen ohne Absprachen mit Nachbargemeinden an ihren Gemarkungsgrenzen Windkraftanlagen errichten würden, so, wie dies für den Schwarzwald, wo die Gemarkungsgrenzen oftmals dem Verlauf der Höhenzüge entsprächen, immer wieder als Drohgemälde ins Gespräch gebracht worden sei.

Er versichert, er sei sicher, dass die Landesregierung mit ihrem Gesetzentwurf in Kombination mit dem Windenergieerlass den richtigen Schritt tue, um die Windkraft in den kommenden Jahren auszubauen, und dass dabei, auch im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, Umweltgüter und weitere Belange ausreichend berücksichtigt würden.

Der zuerst zu Wort gekommene Abgeordnete der Fraktion der CDU weist darauf hin, dass, wie auf Seite 37 des Gesetzentwurfs Drucksache 15/1368 deutlich werde, BUND und NABU einer Weiß-Grau-Schwarz-Regelung klar den Vorzug geben würden.

Der Umweltminister antwortet, er beziehe sich in seiner Darstellung und seiner Bewertung auf das, was die beiden genannten Verbände letztlich in der Ausschussanhörung als Position zum Ausdruck gebracht hätten.

Der Vorsitzende macht geltend, Weiß-Grau-Schwarz-Lösungen bzw. Weiß-Schwarz-Lösungen seien in vielen anderen Bundesländern Praxis. Er sehe keine Hinweise darauf, dass dies Auswirkungen auf die Zahl der Windkraftanlagen hätte.

Damit sei für ihn auch klar, dass die Zuständigkeit der Regionalverbände beibehalten werden solle; denn bei der beabsichtigten Regelung wären im Land zahlreiche Konflikte zu befürchten. Auch vonseiten der Verbände sei in der Anhörung vor Wildwuchs in diesem Bereich gewarnt worden. Keinesfalls dürfe es dazu kommen, dass beim Bau von Windkraftanlagen keinerlei planerische Restrektionen mehr gälten und alle Investoren grundsätzlich freie Hand hätten. Damit könnte bei den Bürgern der Eindruck entstehen, dass die Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen sehr viel unkomplizierter abliefen als beispielsweise die Genehmigung für einen Schuppenanbau auf dem heimischen Grundstück. Der Akzeptanz der Windkraft würde dies großen Schaden zufügen.

Eine Vertreterin des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur erklärt, die Äußerung des Vertreters der Regionalverbände bei der Anhörung im März sei insofern missverständlich gewesen, als der Eindruck erweckt worden sei, in den meisten anderen Bundesländern gebe es eine Schwarz-Weiß-Planung, so, wie diese in Baden-Württemberg bislang bestanden habe. Tatsächlich sei bei einer Erhebung im letzten Jahr zutage getreten, dass überhaupt nur in drei Bundesländern eine planungsrechtliche Regelung für Windkraftanlagen existiere. De facto sei es in den meisten anderen Bundesländern also längst Realität, dass die Planung für Windkraftanlagen in der Zuständigkeit der Kommunen liege.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD macht deutlich, die Vorgängerregierung habe mit dem seinerzeit verabschiedeten Landesplanungsgesetz eben nicht erreichen wollen, dass Windkraftanlagen gebaut würden, sondern habe damit umgekehrt auf deren Verhinderung abgezielt. Es sei höchste Zeit, hier die Schwerpunkte anders zu setzen und den Fokus nicht länger auf die Festlegung von Ausschlussgebieten zu richten.

Er sei dabei der festen Überzeugung, dass mit dem geplanten Gesetz auch alle wesentlichen Naturschutzbelange in vollem Umfang berücksichtigt würden; dieses Anliegen stehe seit Beginn der Diskussionen über den Gesetzentwurf im Zentrum der Aufmerksamkeit.

Die Einzigen, die während der Anhörung klar gegen die geplante Novellierung Stellung bezögen hätten, seien die Regionalverbände sowie der Schwarzwaldverein gewesen, die damit an ihrer seit jeher ablehnenden Position konsequent festhielten. Beide Interessengruppen taugten seines Erachtens nicht als Ratgeber.

Der bereits zu Wort gekommene Abgeordnete der Fraktion der CDU weist dagegen darauf hin, dass sich auch die Präsidentin des Bundesamts für Naturschutz eindeutig gegen die angestrebte Weiß-Grau-Regelung ausgesprochen und bemängelt habe, es gebe damit keine Möglichkeit, eine nachhaltige und naturverträgliche Steuerung vorzunehmen.

Zudem zeige die Erfahrung, dass innerhalb von Rheinland-Pfalz in den Gebieten die meisten Windkraftanlagen entstanden seien, in denen eine Schwarz-Weiß-Regelung praktiziert werde.

Er resümiert, es sei bedauerlich, dass sich die Koalitionsfraktionen einer konsensualen Lösung in Kooperation mit der Opposition verschließe, obwohl von deren Seite aus konstruktive Vorschläge ergangen seien und der Ausbau der Windenergie inzwischen ebenfalls grundsätzlich befürwortet und unterstützt werde.

Der Vorsitzende stellt den Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes, Drucksache 15/1368, und den Antrag der Abg. Daniel Renkonen u. a. GRÜNE und Johannes Stober u. a. SPD *(Anlage)* zu diesem Gesetzentwurf zur Abstimmung.

Der Gesetzentwurf sowie der Antrag werden mehrheitlich angenommen.

27. 04. 2012

Ulrich Lusche

Anlage

Landtag von Baden-Württemberg
15. Wahlperiode

Antrag

der Abg. Daniel Renkonen u. a. GRÜNE und
der Abg. Johannes Stober u. a. SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/1368

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Der Landtag wolle beschließen,

1. den Entwurf der Landesregierung eines Abschlussberichtes zur Strategischen Umweltprüfung zur Aufhebung der in den Regionalplänen bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wie folgt *fortzuschreiben:*

   Nach der Zusammenstellung der Maßnahmen, die zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Artikels 2 des Gesetzentwurfs durchgeführt werden sollen, werden folgende Abschnitte angefügt:

   „Verfahren des Landtags von Baden-Württemberg

   Der Ausschuss für Verkehr und Infrastruktur hat gemeinsam mit dem Ausschuss für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie dem Ausschuss für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz am 21. März 2012 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesplanungsgesetzes samt Regelfolgenabschätzung, Anhörungssynopse, dem Umweltbericht der Landesregierung zur Aufhebung der in den Regionalplänen bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sowie dem Entwurf der Landesregierung für einen Abschlussbericht zur Strategischen Umweltprüfung zur Aufhebung der in den Regionalplänen bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen durchgeführt. Darüber haben der Ausschuss für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz am 28. März 2012 sowie der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft am 29. März 2012 beraten.

   Ergebnis des Landtags von Baden-Württemberg

   Der Landtag stimmt dem Entwurf der Zusammenfassenden Erklärung und der Zusammenstellung der Maßnahmen, die zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Artikels 2 des Gesetzentwurfs durchgeführt werden sollen, zu.“;

2. der in Artikel 2 des Gesetzentwurfs enthaltenen gesetzlichen Aufhebung der Festlegungen von Standorten regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in den dort definierten Regionalplänen

   in Verbindung mit

   dem mit diesem Gesetzentwurf vorgelegten Umweltbericht der Landesregierung zur Aufhebung der in den Regionalplänen bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

in Verbindung mit

dem unter Ziffer 1 ergänzten Entwurf der Landesregierung eines Abschlussberichtes zur Strategischen Umweltprüfung zur Aufhebung der in den Regionalplänen bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

zuzustimmen.

29. 03. 2012

Renkonen, Raufelder, Schoch, Marwein, Dr. Murschel GRÜNE

Stober, Gruber, Grünstein, Rolland, Winkler SPD

Anlage 2

Empfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz an den Ausschuss für Verkehr und Infrastruktur

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/1368

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Empfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

1. den Entwurf der Landesregierung eines Abschlussberichtes zur Strategischen Umweltprüfung zur Aufhebung der in den Regionalplänen bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wie folgt *fortzuschreiben:*

   Nach der Zusammenstellung der Maßnahmen, die zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Artikels 2 des Gesetzentwurfs durchgeführt werden sollen, werden folgende Abschnitte angefügt:

   „Verfahren des Landtags von Baden-Württemberg

   Der Ausschuss für Verkehr und Infrastruktur hat gemeinsam mit dem Ausschuss für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie dem Ausschuss für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz am 21. März 2012 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesplanungsgesetzes samt Regelfolgenabschätzung, Anhörungssynopse, dem Umweltbericht der Landesregierung zur Aufhebung der in den Regionalplänen bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sowie dem Entwurf der Landesregierung für einen Abschlussbericht zur Strategischen Umweltprüfung zur Aufhebung der in den Regionalplänen bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen durchgeführt. Darüber haben der Ausschuss für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz am 28. März 2012, der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft am 29. März 2012 sowie der Ausschuss für Verkehr und Infrastruktur am 2. Mai 2012 beraten.

   Ergebnis des Landtags von Baden-Württemberg

   Der Landtag stimmt dem Entwurf der Zusammenfassenden Erklärung und der Zusammenstellung der Maßnahmen, die zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Artikels 2 des Gesetzentwurfs durchgeführt werden sollen, zu.“;

2. dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/1368 –

   in Verbindung mit

   der in Artikel 2 des Gesetzentwurfs enthaltenen gesetzlichen Aufhebung der Festlegungen von Standorten regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in den dort definierten Regionalplänen

in Verbindung mit

dem mit diesem Gesetzentwurf vorgelegten Umweltbericht der Landesregierung zur Aufhebung der in den Regionalplänen bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

in Verbindung mit

dem unter Ziffer 1 ergänzten Entwurf der Landesregierung eines Abschlussberichtes zur Strategischen Umweltprüfung zur Aufhebung der in den Regionalplänen bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

zuzustimmen.

28. 03. 2012

Der Berichterstatter:	Der Vorsitzende:
Dr. Patrick Rapp	Karl Traub

Bericht

Der Landwirtschaftsausschuss hat in seiner 7. Sitzung am 28. März 2012 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes – Drucksache 15/1368 – vorberaten.

Eine Vertreterin des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur verweist auf die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Verkehr und Infrastruktur, des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie des Ausschusses für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem vorliegenden Gesetzentwurf am 21. März 2012.

Sie legt dar, der Gesetzentwurf beinhalte eine Änderung des Planungsregimes für die Windenergiegewinnung, wonach zukünftig die Regionalverbände nur Vorranggebiete für Windkraftanlagen planen könnten und im Übrigen die Kommunen die Möglichkeit zur Planung von Standorten für Windkraftanlagen erhielten. Die Kommunen könnten von dieser Möglichkeit nur im Rahmen einer Positivplanung Gebrauch machen, indem sie Konzentrationszonen auswiesen mit der Folge, dass im übrigen Teil des beplanten Gebiets Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen seien.

In dem Gesetzentwurf sei vorgesehen, nach einer Übergangsfrist bis Ende des Jahres 2012 die bestehenden Windregionalpläne aufzuheben. Da die Aufhebung der bestehenden Windregionalpläne ihrerseits einen Plan darstelle, sei der Landtag nicht nur Gesetzgeber, sondern auch Plangeber. Für die Plansetzung des Landtags sei eine Strategische Umweltprüfung erforderlich. Diese sei von der Landesregierung vorbereitend durchgeführt worden. Die vorliegende Drucksache beinhalte neben dem Gesetzentwurf den Umweltbericht sowie den Entwurf der Zusammenfassenden Erklärung, der von der Landesregierung auf der Grundlage des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens zum Umweltbericht erstellt worden sei. Entsprechend müsse die Beschlussfassung des Landtags den Gesetzentwurf, die Plangebung, den Umweltbericht und die Zusammenfassende Erklärung umfassen.

Die Zusammenfassende Erklärung sei von der Landesregierung zum gegenwärtigen Stand vorbereitet. Es werde Aufgabe des Landtags und der vorbereitenden Ausschüsse sein, diese Zusammenfassende Erklärung noch zu ergänzen, zumindest im Hinblick auf das Verfahren des Landtags. Der Entwurf für eine entsprechende Empfehlung an den federführenden Ausschuss für Verkehr und Infrastruktur liege zur Beratung vor *(Anlage)*.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU nimmt Bezug auf die Erste Beratung des Gesetzentwurfs in der Plenarsitzung am 14. März 2012 und erklärt, die CDU-Fraktion werde den Gesetzentwurf insgesamt ablehnen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP bemerkt, seine Fraktion habe einen eigenen Gesetzentwurf zu der angesprochenen Thematik eingebracht, weil der Gesetzentwurf der Landesregierung nicht zu einer Beteiligung der Bürger und der Gemeinden in dem gewünschten Maß führe und die Gefahr berge, dass eine „Goldgräberstimmung“ ausgelöst werde, die zu unerwünschten Entwicklungen, wie sie beispielsweise in Rheinland-Pfalz aufgetreten seien, führten. Deshalb werde er dem Gesetzentwurf der Landesregierung nicht zustimmen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD führt aus, um das gemeinsame Ziel, den Anteil der Windenergie an der Stromerzeugung in Baden-Württemberg bis 2020 auf 10 % zu steigern, zu erreichen, sei ein Zubau von rund 1.000 Windkraftanlagen in Baden-Württemberg erforderlich. Es sei gemeinsame Beschlusslage gewesen, dass es hierzu der Beseitigung von Planungs- und sonstigen Hemmnissen bedürfe.

Seine Fraktion halte den mit dem vorgelegten Gesetzentwurf eingeschlagenen direkten Weg zu einer sehr weitgehenden Beseitigung von Planungshemmnissen, bei dem mit einer Schwarz-Weiß-Regelung anstelle einer Schwarz-Weiß-Grau-Regelung operiert werde, für richtig.

Kritisiert werde, dass in dem vorliegenden Entwurf die Regionalverbände zu wenig an der Planung beteiligt seien und zu wenig Einfluss auf die Planung nehmen könnten. Hierzu sei darauf hinzuweisen, dass 80 % der Fläche Baden-Württembergs über Gemeindeverwaltungsverbände organisiert würden. Deswegen sei das Argument, nur die Regionalverbände könnten flächenübergreifend planen, nicht stichhaltig. Die Gemeindeverbände hätten in der Vergangenheit bei vielen anderen Planungsvorhaben unter Beweis gestellt, dass sie in der Lage seien, eine räumliche Abstimmung untereinander vorzunehmen.

Äußerst kritisch sehe er, dass zahlreiche Ausschlussgebiete und Tabubereiche vorgesehen seien. Festzustellen sei, dass gerade Windräder zur Schonung der Umwelt beitrügen. Angesichts der Tatsache, dass den Bürgerinnen und Bürgern schon seit 100 Jahren das Vorhandensein von Strommasten in der Nähe ihrer Wohnung zugemutet werde, könne ihnen auch das Vorhandensein von Windrädern in der Nähe ihrer Wohnung zugemutet werden. Dies stelle seines Erachtens keinen Ausschlussgrund dar.

Insgesamt sei mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ein guter Kompromiss in einer komplizierten Gemengelage entstanden.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE äußert, die Fraktion GRÜNE werde dem vorliegenden Gesetzesvorschlag zustimmen.

Der Anregung von kommunaler Seite, die Umsetzungsfrist um drei Monate zu verlängern, seien die Regierungsfraktionen entgegengekommen.

Sinnvoll sei, in der Abwägung zwischen Naturschutz und Energiegewinnung bestimmte Tabubereiche einzuführen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP bringt vor, er halte es für ungewöhnlich, dass der vorliegende Entwurf für eine Empfehlung an den Ausschuss für Verkehr und Infrastruktur vonseiten des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und nicht vonseiten der Abgeordneten oder der Fraktionen vorgelegt worden sei.

Die Vertreterin des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur teilt mit, da es ungewöhnlich sei, dass der Landtag als Plangeber agiere, sei das Ministerium gebeten worden, einen Vorschlag zu dem zu fassenden Beschluss zu machen.

Die Ziffer 1 des Entwurfs der Empfehlung an den Ausschuss für Verkehr und Infrastruktur beinhalte eine Fortschreibung des Entwurfs des Abschlussberichts der

Landesregierung zur Strategischen Umweltprüfung um die Beratungen der damit befassten Ausschüsse sowie die Zustimmung des Landtags zu dem Entwurf der Zusammenfassenden Erklärung.

Die Ziffer 2 des Entwurfs der Empfehlung an den Ausschuss für Verkehr und Infrastruktur beinhalte, dass der Landtag dem Gesetzentwurf Drucksache 15/1368 in Verbindung mit der in Artikel 2 des Gesetzentwurfs enthaltenen Planungsaufhebung, in Verbindung mit dem Umweltbericht der Landesregierung sowie in Verbindung mit dem Abschlussbericht zur Strategischen Umweltprüfung zustimmen solle. Diese Verfahrensweise sei gemäß der betreffenden EU-Richtlinien erforderlich.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der CDU fragt, ob es sich bei dem Entwurf der Empfehlung an den Ausschuss für Verkehr und Infrastruktur formal um einen Vorschlag der Landesregierung handle.

Die Vertreterin des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur erwidert, es handle sich um eine „Amtshilfe“ des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur an die Landtagsverwaltung. Darin sei aufgeführt, wie der betreffende Beschluss des Landtags aus der fachlichen Sicht des Ministeriums aussehen sollte.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU wirft die Frage auf, ob über diesen Entwurf überhaupt abgestimmt werden könne.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP merkt an, nach seiner Kenntnis sei der Entwurf mit den Fraktionen nicht abgestimmt, auch nicht mit den Regierungsfraktionen. Bekanntermaßen habe die Landtagsverwaltung kein Initiativrecht.

Der Vorsitzende bemerkt, aufgrund der Komplexheit der Materie sei vom Ministerium ein Entwurf als Beratungshilfe vorgelegt worden.

Er fragt, ob die Regierungsfraktionen den Wortlaut des Entwurfs als mündlichen Antrag übernehmen wollten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU bringt vor, er halte das parlamentarische Verfahren für nicht akzeptabel. Beratungsvorlagen müssten rechtzeitig vorgelegt werden, damit diese in den Arbeitskreisen der Fraktionen besprochen werden könnten. Dass in einem solchen Verfahren „Amtshilfe“ für die Landtagsverwaltung geleistet werde, habe er noch nicht erlebt.

Der Gesetzentwurf beinhalte eine komplexe Materie, die sehr stark in die Rechte kommunaler Gebietskörperschaften eingreife. Dem trage das parlamentarische Verfahren nicht Rechnung. Er beantrage deshalb, die Beratung zu vertagen.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD äußert, es sei vorab darüber informiert worden, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auch über die gesetzliche Aufhebung der Festlegungen von Standorten regionalbedeutsamer Windkraftanlagen, über den Umweltbericht der Landesregierung und über den Abschlussbericht zur Strategischen Umweltprüfung zu befinden sei. Dieses Verfahren beruhe auf EU-Vorgaben. Dankenswerterweise sei hierzu eine schriftliche Vorlage formuliert worden.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU betont, er halte es für keine angemessene Wertschätzung parlamentarischer Arbeit, wenn den Abgeordneten mit dem beiläufigen Hinweis, dass europäisches Recht tangiert sei, kurzfristig ein Beschlussentwurf vorgelegt werde. Angesichts dessen, dass europäisches Recht und kommunales Selbstverwaltungsrecht tangiert seien, sei er nicht bereit, unter Zeitdruck über die Vorlage zu beraten. Er halte daher den Antrag aufrecht, die Beratung zu vertagen.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE wirft ein, es handle sich lediglich um eine Formalität, um ein politisches Ziel zu erreichen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU entgegnet, das Verfahren sei allein schon aus Gründen der Geschäftsordnung nicht in Ordnung.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der CDU bekräftigt, er halte das parlamentarische Verfahren für nicht angemessen. Er wolle genau wissen, wie das europäische Recht auf das Landesplanungsgesetz einwirke.

Die Vertreterin des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zitiert aus dem Schreiben des Ministerpräsidenten an den Landtagspräsidenten zur Übersendung des Gesetzentwurfs an den Landtag:

> *Aufgrund der gesetzlichen Aufhebung der Wind-Regionalpläne in Artikel 2 des Gesetzentwurfs ist nach der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme ... in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie 85/337/EWG ... über die Umweltverträglichkeitsprüfung ... eine Strategische Umweltprüfung erforderlich, in der die Auswirkungen dieser gesetzlichen Aufhebung auf die Umwelt in einem Umweltbericht dargestellt, bewertet und in einem Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungsverfahren überprüft werden. Der beiliegende Entwurf der Zusammenfassenden Erklärung und der Zusammenstellung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen hält das Ergebnis dieses von der Landesregierung auf der Grundlage des beigefügten Umweltberichts durchgeführten Beteiligungsverfahrens fest. Er wird dem Landtag zusammen mit dem Umweltbericht und dem Gesetzentwurf zur Beschlussfassung vorgelegt.*

Sie fügt an, ein entsprechender Hinweis finde sich auch in dem Gesetzentwurf.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP hebt hervor, nicht einmal die Koalitionsfraktionen seien entsprechend informiert worden.

> Der Antrag des Abg. der Fraktion der CDU auf Vertagung der Beratung wird mit 10 : 9 Stimmen abgelehnt.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der CDU merkt an, er behalte sich eine rechtliche Klärung vor und werde gegebenenfalls rechtliche Schritte gegen das Verfahren anstrengen.

Es gehe ihm insbesondere um das parlamentarische Verfahren. Er gebe zu bedenken, dass die Oppositionsfraktionen während des überwiegenden Teils der Sitzung die Stimmenmehrheit gehabt hätten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD übernimmt den vorliegenden Entwurf einer Empfehlung an den Ausschuss für Verkehr und Infrastruktur *(Anlage)* als mündlichen Antrag der Regierungsfraktionen.

Er verweist auf die von der Vertreterin des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vorgetragene Erläuterung aus dem Schreiben des Ministerpräsidenten an den Landtagspräsidenten zur Einbringung des Gesetzentwurfs.

> Dem von der SPD als Antrag übernommenen Entwurf *(Anlage)* wird mit 10 : 9 Stimmen zugestimmt.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP trägt vor, der soeben mehrheitlich gefasste Beschluss beinhalte u. a. folgenden Wortlaut:

> *Darüber haben der Ausschuss für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz am 28. März 2012, der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft am 29. März 2012 sowie der Ausschuss für Verkehr und Infrastruktur am 2. Mai 2012 beraten.*

Er merkt an, damit seien bereits die Beschlüsse des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie des Ausschusses für Verkehr und Infrastruktur vorweggenommen. Es könne jedoch sein, dass diese Ausschüsse abweichende Beschlüsse fassten.

Der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz weist darauf hin, es handle sich um die Empfehlung des mitberatenden Ausschusses für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz an den Ausschuss für Verkehr und Infrastruktur, die angesprochene Formulierung zu übernehmen.

Den Artikeln 1 bis 3 des Gesetzentwurfs Drucksache 15/1368 wird in getrennter Abstimmung jeweils mit 10 : 9 Stimmen zugestimmt.

Dem Gesetzentwurf Drucksache 15/1368 im Ganzen wird mit 10 : 9 Stimmen zugestimmt.

04. 04. 2012

Dr. Patrick Rapp

Entwurf

Empfehlung und Bericht **Anlage**

des Ausschusses für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz an den Ausschuss für Verkehr und Infrastruktur

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/1368

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Empfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

1. den Entwurf der Landesregierung eines Abschlussberichtes zur Strategischen Umweltprüfung zur Aufhebung der in den Regionalplänen bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wie folgt *fortzuschreiben:*

   Nach der Zusammenstellung der Maßnahmen, die zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Artikels 2 des Gesetzentwurfs durchgeführt werden sollen, werden folgende Abschnitte angefügt:

   „Verfahren des Landtags von Baden-Württemberg

   Der Ausschuss für Verkehr und Infrastruktur hat gemeinsam mit dem Ausschuss für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie dem Ausschuss für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz am 21. März 2012 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesplanungsgesetzes samt Regelfolgenabschätzung, Anhörungssynopse, dem Umweltbericht der Landesregierung zur Aufhebung der in den Regionalplänen bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sowie dem Entwurf der Landesregierung für einen Abschlussbericht zur Strategischen Umweltprüfung zur Aufhebung der in den Regionalplänen bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen durchgeführt. Darüber haben der Ausschuss für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz am 28. März 2012, der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft am 29. März 2012 sowie der Ausschuss für Verkehr und Infrastruktur am 2. Mai 2012 beraten.

   Ergebnis des Landtags von Baden-Württemberg

   Der Landtag stimmt dem Entwurf der Zusammenfassenden Erklärung und der Zusammenstellung der Maßnahmen, die zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Artikels 2 des Gesetzentwurfs durchgeführt werden sollen, zu.“;

2. dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/1368 –

   in Verbindung mit

   der in Artikel 2 des Gesetzentwurfs enthaltenen gesetzlichen Aufhebung der Festlegungen von Standorten regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in den dort definierten Regionalplänen

in Verbindung mit

dem mit diesem Gesetzentwurf vorgelegten Umweltbericht der Landesregierung zur Aufhebung der in den Regionalplänen bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

in Verbindung mit

dem unter Ziffer 1 ergänzten Entwurf der Landesregierung eines Abschlussberichtes zur Strategischen Umweltprüfung zur Aufhebung der in den Regionalplänen bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

zuzustimmen.

28. 03. 2012

Der Berichterstatter: Der Vorsitzende:

Karl Traub